

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Meura hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in der Sitzung am 22.05.13 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Kindergarten der Gemeinde Meura.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Meura erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend auch als Elternbeiträge bezeichnet. (Begriffe: nach ThürKAG „Benutzungsgebühren“, nach SGB VIII „Teilnehmerbeiträge oder Kostenbeiträge“, nach ThürKitaG „Elternbeiträge“ und „Kosten der Verpflegung“)

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung, sonstige Personensorgeberechtigte oder nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4** **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

#### **§ 5** **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden per Lastschrift vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Bei Rückbuchung der Elternbeiträge auf Grund ungedeckter Konten, Angabe falscher Bankverbindungen oder wegen unberechtigtem Widerspruch ist die Gemeinde berechtigt, für zusätzlichen Bearbeitungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € zu erheben.

#### **§ 6** **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren die Verpflegungsgebühren für Mittagessen in Höhe von 1,80 Euro und für Getränke in Höhe von 0,20 Euro täglich erhoben.
- (2) Die Abrechnung der Verpflegungsgebühren erfolgt monatlich und wird entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden am 12. des Folgemonates fällig und sind bar, in der Kindertageseinrichtung zu zahlen.

#### **§ 7** **Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (z. B. Wochen in den Sommerferien).

- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## **§ 8**

### **Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben gemeldeten Hauptwohnsitz lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus Anlage I der Gebührensatzung. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Wechsel zwischen Halb- und Ganztagsbetreuung ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens beziehungsweise bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit bei Halbtagsbetreuung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 2 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

## **§ 9**

### **Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt nach Aufnahme eines Kindes in die Kindereinrichtung oder bei Änderung des Elternbeitrages nach Betreuungsumfang/Betreuungsaufwand oder bei Änderung der Gebührensatzung einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Kindergeldbescheid) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen

unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

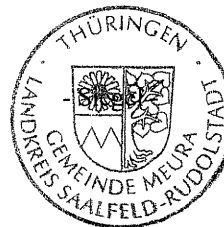
- (4) Veränderungen des Elternbeitrages aufgrund der in der Gebührensatzung geregelten Einstufung nach dem Alter, werden am 1. des Folgemonats der Änderung wirksam.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Meura vom 12.09.2008 außer Kraft.

Meura, den 10.07.2013  
Gemeinde Meura

  
.....  
Ulrich Nordt  
Bürgermeister der Gemeinde Meura



# Anlage I

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Meura

### Staffelung der Gebühren zu § 8 der Gebührensatzung

#### Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Anzahl der Kinder gem. § 8 Abs. 1 Gebührensatzung	Benutzungsgebühr Ganztags	Benutzungsgebühr halbtags (5 Stunden/Tag)
1. Kind	125,00 €	90,00 €
2. Kind	110,00 €	79,00 €
3. Kind	95,00 €	69,00 €
4. und jedes weitere Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

#### Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Anzahl der Kinder gem. § 8 Abs. 1 Gebührensatzung	Benutzungsgebühr Ganztags	Benutzungsgebühr halbtags (5 Stunden/Tag)
1. Kind	105,00 €	76,00 €
2. Kind	90,00 €	65,00 €
3. Kind	75,00 €	54,00 €
4. und jedes weitere Kind	beitragsfrei	beitragsfrei